



Bekanntmachung über die Bestimmung der Stelle für die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung zwecks öffentlicher Zustellung

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) bestimme ich die Internetseite des Salzlandkreises unter

www.salzlandkreis.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-zustellungen/

als Stelle für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung einer Benachrichtigung zwecks öffentlicher Zustellung, wenn

- der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
- bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,
- bei eingetragenen Personengesellschaften eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen Anschrift innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union möglich ist oder
- sie im Fall der Auslandszustellung nach § 1 VwZG LSA in Verbindung mit § 9 VwZG nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

II.

Die Bekanntmachung über die Bestimmung der Stelle für die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung zwecks öffentlicher Zustellung vom 09.07.2024 wird aufgehoben.

Bernburg, den 23.12.2024

Markus Bauer
Landrat